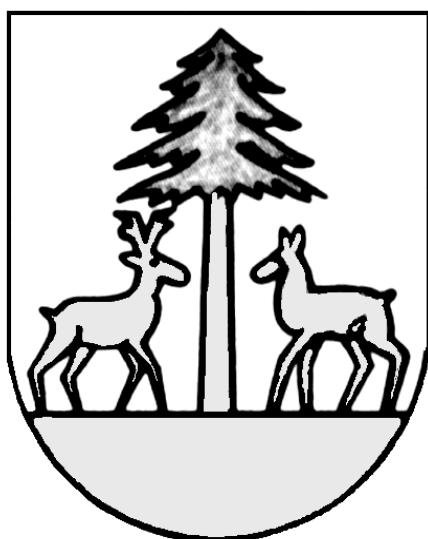


Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens

der

Einwohnergemeinde Oberlangenegg



10. Dezember 2005

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens der Einwohnergemeinde Oberlangenegg

*Die Einwohnergemeinde Oberlangenegg,
gestützt Art. 5 Bst. a des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Oberlangenegg vom 13. Dezember 2003*

beschliesst:

Zweck

Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens. Die betroffenen Liegenschaften sind im Liegenschaftsverzeichnis in der Jahresrechnung aufgeführt.

Äufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 1 % bis 2 % in die Spezialfinanzierung eingelebt.

² Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen des Voranschlages den Prozentsatz der Einlage in die Spezialfinanzierung.

³ Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis maximum Fr. 500'000.- geäufnet.

Entnahme aus der Spezialfinanzierung

Art. 3 ¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 942.314.01 (Baulicher Unterhalt durch Dritte) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.

² Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung

Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Versammlung vom 10. Dezember 2005 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE OBERLANGENEGG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

U. Jaberg

R. Wittwer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 3. November bis 10. Dezember 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsangeiger Nr. 44 und 45 vom 3. und 10. November 2005 bekannt.

3616 Schwarzenegg, 15. Dezember 2005

Der Gemeindeschreiber:

R. Wittwer